



# LANS

## **FÖRDERRICHTLINIE FÜR ÖKOLOGISCHES BAUEN UND SANIEREN GEMEINDE LANS**

### **§ 1 Ziel**

Mit den im Folgenden angeführten Förderungen soll ein Anreiz zu Energieeinsparung und für die Verwendung umwelt- und klimafreundlicher Warmwasser-, Wärme- und Stromversorgung zum Schutz unserer Umwelt gesetzt werden. Zugleich zielen diese Förderungen darauf, eine Reduktion der Treibhausgasemissionen im Sinne des „Pariser Klimaschutzabkommens“ zu erreichen. Lans ist eine e5-Gemeinde und bekennt sich zu nachhaltigem und umweltschonendem Handeln. Diese Förderungen werden zusätzlich, wo es die jeweiligen Förderrichtlinien erlauben, zu Landes- oder sonstigen Fördermitteln gewährt.

### **§ 2 Förderungsgegenstand**

#### **Gefördert werden:**

- (1) die Inanspruchnahme einer Energieberatung vor Ort durch Energie Tirol, die unabhängige Energieberatungsstelle des Landes Tirol,
- (2) der Tausch/Ersatz der bestehenden (Haus-, Wohnungs-) Heizungsanlage durch eine moderne Biomasseheizung, sofern sie der Beheizung privater Wohnflächen dienen, gilt auch für Biomasseheizungen bei Neubauten,
- (3) thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung (und die Heizungsunterstützung). Es werden Solaranlagen gefördert, die durch gewerblich befugte Unternehmen errichtet wurden. Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert,
- (4) Photovoltaikanlagen, stationäre, d.h. auf Gebäuden fix installierte, netzgekoppelte Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung,
- (5) Solarstromspeicher für PV-Anlagen (zur Eigenverbrauchsoptimierung) sowie intelligente Steuerungen,
- (6) Wärmeschutzmaßnahmen:
  - a) Sanierung: Fenstertausch, Vollwärmeschutz, Dach- und Deckendämmung, Haustür, sofern bei Einzelmaßnahmen die Kriterien der Wohnhaussanierungsrichtlinie des Landes Tirol erfüllt wurden.
  - b) Neubau: nach Kriterien der Tiroler Wohnbauförderung,
- (7) der Einbau einer Wärmepumpe mit der Wärmequelle Luft, Erdreich oder Grundwasser durch einen einmaligen Kostenzuschuss gemäß den folgenden Bestimmungen.

Die Förderungen werden ausschließlich gewährt an Privatpersonen, Haushalte und Privatzimmervermieterinnen.

### **§ 3 Voraussetzungen für die Förderung**

#### **(1) Eine Förderung nach § 2 Abs. 2 setzt voraus, dass**

- a) allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den/die Förderungswerber/in eingeholt wurden,

- b) die Tiroler Wohnbauförderung (Neubau) bzw. Wohnhaussanierungsförderung (Umbau oder Sanierung) gewährt wurde,
- c) der/die Förderungswerber/in die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß betreibt,
- d) und keine Gemeindeförderung nach § 2 Abs. 2 für das Objekt in den letzten 20 Jahren in Anspruch genommen wurde.

**(2) Eine Förderung nach § 2 Abs. 3 setzt voraus, dass**

- a) die Errichtung der thermischen Solaranlage der Tiroler Bauordnung entspricht und erforderlichenfalls angezeigt wird,
- b) alle zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung erfüllt sind,
- c) die Montage der Dachneigung und -ausrichtung bzw. Fassade angepasst ist (Flachdächer ausgenommen),
- d) die Tiroler Wohnbauförderung (Neubau) bzw. Wohnhaussanierungsförderung (Umbau oder Sanierung) gewährt wurde.
- e) und keine Gemeindeförderung nach § 2 Abs. 3 für das Objekt in den letzten 20 Jahren in Anspruch genommen wurde.

**(3) Eine Förderung nach § 2 Abs. 4 setzt voraus, dass**

- a) die Errichtung der Photovoltaikanlage der Tiroler Bauordnung entspricht und erforderlichenfalls angezeigt wird,
- b) alle zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung erfüllt sind,
- c) die Montage der Dachneigung und -ausrichtung bzw. Fassade angepasst ist (Flachdächer ausgenommen),
- d) die installierte Photovoltaikanlage an das öffentliche Netz angeschlossen und dies vom Netzbetreiber bestätigt wurde,
- e) keine Bundesförderung in Anspruch genommen wurde,
- f) und keine Gemeindeförderung nach § 2 Abs. 4 für das Objekt in den letzten 20 Jahren gewährt wurde. Sollte bereits eine Förderung ausbezahlt worden sein, aber die maximale Förderhöhe noch nicht erreicht sein, kann eine Förderung gewährt werden, deren Förderhöhe sich aus dem maximalen Förderbetrag abzüglich der bereits ausbezahlten Förderung ergibt.

**(4) Eine Förderung nach § 2 Abs. 5 setzt voraus, dass**

- a) die Stromspeicherförderung des Landes Tirol gewährt wurde,
- b) keine Bundesförderung in Anspruch genommen wurde,
- c) und keine Gemeindeförderung nach § 2 Abs. 5 für das Objekt in den letzten 20 Jahren gewährt wurde. Sollte bereits eine Förderung ausbezahlt worden sein, aber die maximale Förderhöhe noch nicht erreicht sein, kann eine Förderung gewährt werden, deren Förderhöhe sich aus dem maximalen Förderbetrag abzüglich der bereits ausbezahlten Förderung ergibt.

**(5) Eine Förderung nach § 2 Abs. 6 setzt voraus, dass**

- a) die Tiroler Wohnbauförderung (Neubau) bzw. Wohnhaussanierungsförderung (Umbau oder Sanierung) gewährt wurde,
- b) die gültigen bautechnischen und feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten wurden,
- c) dass keine Gemeindeförderung nach § 2 Abs. 6 für das Objekt in den letzten 20 Jahren gewährt wurde.

Sollte bereits eine Förderung ausbezahlt worden sein, aber die maximale Förderhöhe noch nicht erreicht sein, kann eine Förderung gewährt werden, deren Förderhöhe sich aus dem maximalen Förderbetrag abzüglich der bereits ausbezahlten Förderung ergibt. Wurde nur ein Teilbereich (z.B.: nur Fenster) gefördert, kann für diesen Teilbereich erst nach 20 Jahren erneut um eine Förderung angesucht werden, alle anderen Teilbereiche werden davon nicht betroffen.

**(6) Eine Förderung nach § 2 Abs. 7 setzt voraus, dass**

- a) die Tiroler Wohnbauförderung bzw. Wohnhaussanierungsförderung gewährt wurde und
- b) keine Gemeindeförderung nach § 2 Abs. 7 für das Objekt in den letzten 20 Jahren in Anspruch genommen wurde.

**(7) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.**

**§ 4 Förderwerber/in**

Eine Förderung wird dem Eigentümer oder dem Bauberechtigten des Grundstückes gewährt. Bei Sanierungsmaßnahmen innerhalb einer Wohnung wird auch dem Mieter, der die zu fördernde Wohnung selbst bewohnt, dem Wohnungseigentümer oder Miteigentümer eine Förderung für seine Wohnung gewährt.

**§ 5 Bedingungen und Förderungshöhe**

**(1) Vor-Ort Energieberatung**

Die Kosten der Energieberatung vor Ort durch den Verein „Energie Tirol“ (Maxiberatung) in Höhe von € 120,00 werden zu 100 % gefördert und werden gegen Vorlage der Rechnung bzw. des Zahlungsbeleges direkt von der Gemeinde ausbezahlt.

**Diese Energieberatung durch Energie Tirol ist Voraussetzung, um eine der nachfolgend angeführten Förderungen zugesprochen zu bekommen.**

**(2) Biomassekessel**

Für die Gewährung der Förderung wird der Erhalt der Tiroler Wohnbauförderung (Neubau) bzw. Wohnhaussanierungsförderung (Umbau oder Sanierung) vorausgesetzt.

Die Förderung beträgt je (Zentral-) Heizungsanlage:

Pelletsessel: € 800,00

Hackgut- und Stückholzkessel: € 800,00

**(3) Thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung (und die Heizungsunterstützung).**

Für die Gewährung der Förderung wird der Erhalt der Tiroler Wohnbauförderung (Neubau) bzw. Wohnhaussanierungsförderung (Umbau oder Sanierung) vorausgesetzt. Die Förderung beträgt € 110,00 pro m<sup>2</sup> Kollektor-Aperturfläche. Die Höchstgrenze beträgt € 2.200,00 pro Solaranlage. Bei Mehrfamilienhäusern gilt dieser Höchstsatz pro abgeschlossener Wohneinheit.

**(4) Photovoltaikanlagen**

Gefördert werden stationäre, d.h. auf Gebäuden installierte, netzgekoppelte Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung ab 0,5 kWp bis 10,00 kWp (kW peak = Spitzenleistung). Die Förderhöhe für PV-Anlagen beträgt € 250,00 pro kWp. Die Förderung wird nur gewährt, wenn keine Bundesförderung gewährt wird.



#### **(5) Solarstromspeicher inkl. intelligente Steuerung**

Für die Gewährung der Förderung wird der Erhalt der Stromspeicherförderung des Landes Tirol vorausgesetzt. Die Förderung für Solarstromspeicher beträgt € 120,00 pro kWh nutzbarer Speicherkapazität. Die Höchstgrenze beträgt 5 kWh, somit € 600,00. In Kombination mit einer intelligenten Steuerung erhöht sich die Fördersumme um € 150,00, maximal somit € 750,00 für 5 kWh. Die Förderung wird nur gewährt, wenn keine Bundesförderung gewährt wird.

#### **(6) Wärmeschutzmaßnahmen** - Fenster, Vollwärmeschutz, Dach- und Deckendämmung, Haustür.

Für die Gewährung der Förderung wird der Erhalt der Tiroler Wohnbauförderung (Neubau) bzw. Wohnhaussanierungsförderung (Umbau oder Sanierung) vorausgesetzt. Ergänzend zu den Tiroler Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsrichtlinien ist für die Gemeinde Lans aus ökologischen Gründen die Förderung von Fenster und Türen aus Materialien wie Tropenholz nicht förderbar.

##### **a) Neubau**

Die Förderung für einen Neubau nach Kriterien der Tiroler Wohnbauförderung beträgt € 1.000,00.

##### **b) Sanierung**

Eine Förderung für die nachstehend angeführten Maßnahmen wird nur gewährt, wenn die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) der Wohnbausanierungsrichtlinien des Landes Tirol eingehalten werden. Diese U-Werte sind nachzuweisen:

- (a) für Dämmmaßnahmen bei Wänden gegen Außenluft: € 5,00/m<sup>2</sup> Nettofläche,
- (b) für Dämmmaßnahmen bei Dach bzw. Decke gegen Außenluft und Dachräume: € 3,50/m<sup>2</sup> Nettofläche,
- (c) für Dämmmaßnahmen bei Fußböden und Wände gegen Keller oder Erdreich: € 3,50/m<sup>2</sup> Nettofläche,
- (d) für Fenster- und Haustürtausch: € 20,00/m<sup>2</sup>.

#### **(7) Wärmepumpe**

Für die Gewährung der Förderung wird der Erhalt der Tiroler Wohnbauförderung (Neubau) bzw. Wohnhaussanierungsförderung (Umbau oder Sanierung) vorausgesetzt. Die Förderung beträgt je Wärmepumpe (Wärmequelle Luft, Grundwasser oder Erdreich) beträgt € 800,00.

#### **(8) Förderobergrenze**

Die angeführten Förderungen werden von der Gemeinde Lans nach Maßgabe der vorhandenen Finanzmittel zur Auszahlung gebracht. Jährlich werden Förderungen im Umfang von € 30.000,00 ausgezahlt. Bei Überschreitung dieser Fördergrenze aufgrund einer hohen Anzahl an Förderanträgen kann der Gemeinderat per Beschluss die jährliche Fördersumme auf 50.000,00 Euro erhöhen. Maßgeblich für die Auszahlung ist die Reihung nach dem Einlagen der Anträge. Sind die vorhandenen Fördermittel ausgeschöpft und daher eine Auszahlung nicht möglich, kann der Antragsteller im Folgejahr erneut um Förderung ansuchen.

#### **§ 6 Verfahrensbestimmungen**

(1) Kostenzuschüsse für den Ankauf und die Installation von Biomassekesseln, thermischen Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, Solarstromspeichern inkl. intelligente Steuerung und Wärmepumpen sowie für die Durchführung von Wärmeschutzmaßnahmen werden nur aufgrund eines Ansuchens einmalig gewährt. Für diese Ansuchen sind die in der Gemeinde erhältlichen Formulare zu verwenden.

(2) Ansuchen sind spätestens 6 Monate nach Erhalt bzw. Ausstellung der notwendigen Unterlagen (bei Förderung gem. § 2 Abs. 1 – 7) einzureichen.

(3) Mit dem Ansuchen sind das Energieberatungsprotokoll, die Endabrechnung der Tiroler Wohnbauförderung bzw. Wohnhaussanierungsförderung inkl. U-Wertberechnung (bei Förderung gem. § 2 Abs. 2 - 3 und Abs. 6 - 7), die Abnahme-/Anschlussbestätigung des Netzbetreibers (bei Förderung gem. § 2 Abs. 4), Information zur Förderauszahlung Land Tirol (bei Förderung gem. § 2 Abs. 5), die eventuell notwendigen Zustimmungserklärungen seitens des Eigentümers bzw. Hauptmieters, sowie entsprechende Kopien der Rechnungen und Einzahlungsbestätigungen einzureichen.

(4) Die Entscheidung über die Förderung wird dem/r Förderungswerber/in schriftlich mitgeteilt.

(5) Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.

### § 7 Rückzahlung der Förderung

Der gewährte Kostenzuschuss ist zurückzuzahlen, wenn

(1) die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/der Förderungswerbers/in gewährt wurde.

(2) die Förderung widmungswidrig verwendet wird.

(3) die Biomasseheizung, thermische Solaranlage, PV-Anlage, Solarstromspeicher inkl. intelligente Steuerung, Wärmepumpe nicht mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Kostenzuschusses widnungsgemäß verwendet wird.

### § 8 Sonstige Bestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit 01.01. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2028 außer Kraft.

Gemeinde Lans, am

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Dr. Benedikt Erhard

Angeschlagen am: 3.12.20

Abgenommen am: 18.12.20

**Gemeinde Lans**

Scheibweg 128

6072 Lans, Tirol

ATU49084609

Tel: +43 (0)512 377 378

Fax: +43 (0)512 377 378-4

gemeinde@gemeinde-lans.at

www.gemeinde-lans.at

Tiroler Sparkasse

IBAN AT06 2050 3007 0000 1506

Raiffeisen Landesbank Tirol

IBAN AT19 3600 0000 0102 0551

